

**Geschäftsordnung des Medienrates  
vom 15. September 1993  
in der Fassung vom 16. Dezember 2024**

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 7 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 (Brandenburg GVBl.I/92, [Nr. 8], S.142), zuletzt geändert durch Siebten Staatsvertrag (Gesetz vom 29.11.2023) vom 13. Juni 2023 (Brandenburg GVBl.I/23, [Nr. 24], S.1, GVBl.I/23 [Nr. 24] S.2) hat der Medienrat am 16. Dezember 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden**

Der Medienrat wählt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden (§ 12 Abs. 3 MStV BE-BB) für die Dauer seiner gesetzlichen Amtszeit.

**§ 2 Sitzungen - Einladung - Tagesordnung**

(1) Sitzungen sind auch Telefon- oder Videokonferenzen. An Präsenzsitzungen können Mitglieder des Medienrats nach Entscheidung des Vorsitzenden auch per Telefon oder Video teilnehmen, wenn dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung angekündigt wird und ein sachlicher Grund vorliegt. Die Sitzungstermine werden im Voraus vom Medienrat durch Beschluss festgelegt. Verlangt ein Mitglied eine außerordentliche Sitzung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 MStV BE-BB), so beruft die Direktorin oder der Direktor diese Sitzung nach Absprache eines Termins mit allen erreichbaren Mitgliedern des Medienrates unverzüglich ein.

(2) Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung einen Vorschlag für die Tagesordnung vor.

(3) Jedes Mitglied des Medienrates kann mit einer Frist von 14 Tagen vor der Sitzung die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann jedes Mitglied bis zum Beginn der Sitzung die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Zu Beginn einer jeden Sitzung beschließt der Medienrat die Tagesordnung. Dem Verlangen eines Mitglieds des Medienrats nach Satz 1 kann nur aus wichtigem Grund nicht entsprochen werden. Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

(4) Der Medienrat kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Anstalt allgemein oder zu bestimmten Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zulassen. Er kann andere Personen zu bestimmten Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten zur Teilnahme zulassen; diese sind zu Beginn ihrer Teilnahme auf die Regelungen zur Vertraulichkeit (§ 3 dieser Geschäftsordnung) hinzuweisen.

(5) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle deren oder dessen Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt der Medienrat in der betreffenden Sitzung das die Sitzung leitende Mitglied.

### **§ 3 Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Medienrats haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Zum Schutz der Unabhängigkeit der Mitglieder des Medienrates und zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen ist der Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen geheim.
- (3) Auf Antrag kann der Medienrat einzelnen Mitgliedern per Beschluss gestatten, in den Räumen der mabb Einsicht in Originalunterlagen und sonstige für die Beurteilung eines Beschlussgegenstandes erforderliche Akten zu nehmen oder hierüber Auskunft zu verlangen.

### **§ 4 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist durch die Anstalt eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den folgenden Inhalt hat: Anwesenheit der Mitglieder des Medienrates, Inhalt der gefassten Beschlüsse und Abstimmungsverhältnisse (ohne Namensnennung). Über Anhörungen wird eine ausführliche Niederschrift gefertigt.
- (2) Der Hergang bei der Beratung und Abstimmung des Medienrates kann zur Gedächtnisstütze des Medienrates und der Anstalt ebenfalls protokolliert werden. Die Mitglieder des Medienrates können Äußerungen zu Protokoll geben.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Medienrat in der darauffolgenden Sitzung.

### **§ 5 Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

- (1) Zwischen den Sitzungen des Medienrates können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird von der Direktorin oder von dem Direktor im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingeleitet, wenn nicht der Medienrat im Einzelfall ein anderes Vorgehen vereinbart hat.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so wird die Angelegenheit Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung des Medienrates; ein Umlaufbeschluss kommt in diesem Falle nicht zustande.

### **§ 6 Eilentscheidungen des Direktors**

Entscheidungen der Direktorin des Direktors nach § 14 Abs. 5 MStV BE-BB gelten bis zur jeweils folgenden Sitzung des Medienrates.

### **§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der Medienrat beschließt, welche Ergebnisse seiner Beratungen in welcher Form über die Vorschriften des MStV über die Veröffentlichung von Beschlüssen hinaus der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

**§ 8 Ausschluss von Interessenkonflikten**

(1) Jedes Mitglied des Medienrates ist verpflichtet, Beteiligungen, vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Umstände, die bei einer konkreten Entscheidung als möglicher Interessenkonflikt gewertet werden können, gegenüber dem Medienrat offen zu legen. Der Medienrat befindet darüber, ob sich das Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung beteiligen kann. Unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, von sich aus auf eine Beteiligung zu verzichten, um dem Anschein eines Interessenkonflikts entgegenzuwirken.

(2) Kein Mitglied des Medienrates darf durch eine Förderung oder sonstige Vereinbarungen der Medienanstalt direkt oder indirekt begünstigt werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten als Gesellschafterin oder Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Angestellte oder Angestellter, Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens oder als Organ einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts.